

## **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindeverwaltungsverband Altshausen**

### **§ 1**

#### **Name des Vereins**

Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindeverwaltungsverband Altshausen“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm einzutragen. Nach Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt.

### **§ 2**

#### **Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Sitz des Vereins ist Altshausen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein gibt sich die Aufgabe, die Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindeverwaltungsverband Altshausen zu unterstützen. Insbesondere sollen Fort- und Weiterbildung gefördert werden, aber auch das ideelle und finanzielle Fördern von gesellschaftlichen Anlässen, die die Feuerwehr positiv in der Öffentlichkeit darstellt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, ausgenommen ist der Auslagenersatz.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es ist ein Förderverein im Sinne §§ 58 Nr.1 der Abgabenordnung, welcher seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der in §3 der Satzung genannten Einrichtung verwendet.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmen und entsprechen.
- (2) Natürliche und juristische Personen können die Aufnahme in den Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung beim Vereinsvorstand, durch Tod oder Ausschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins herabsetzt oder wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben.

## **§6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Mitgliederbeiträge setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest. Nähere Details werden in der Beitragsordnung festgelegt, welche in der Vorstandschaft beschlossen wird.
- (2) Spenden sind darüber hinaus ausdrücklich erwünscht und werden direkt für den Vereinszweck verwendet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Vorstandschaft

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt online auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen ([gvv-altshausen.online](http://gvv-altshausen.online)). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand stellt.

- (2) Der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstands
  - Entgegennahme des Kassenberichts des Kassiers
  - die Wahl und die Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft
  - die Wahl von 2 Rechnungsprüfern jeweils für eine Periode
  - die Festsetzung der Beiträge sowie die Art der Einzugsweise und die Befreiung von der Beitragszahlung
  - die grundsätzlichen Schritte, die zur Erzielung des Vereinszweckes als zweckmäßig angesehen werden
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 1 Woche vorher beim Vorsitzenden einzureichen. Bei der Mitgliederversammlung können Anträge dann eingereicht werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder diesen durch Unterschrift schriftlich vorgelegten Antrag unterstützt.
- (5) Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Zu den Beschlüssen über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig. Ein Mitglied kann auch dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung (die Tagesordnung muss den Ausschlusspunkt enthalten) feststellt, dass ein Verbleib im Verein nicht mehr gewünscht wird.
- (7) Den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende. Sämtliche Vereinsbeschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung gefasst und vom gewählten Protokollanten in einem Protokoll niedergeschrieben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (mehr als 50% Zustimmungen bezogen auf die Anwesenden) angenommen, sofern keine Ausnahmen geregelt sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

## **§ 9**

### **Vorstand und Vorstandschaft**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - Diese Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB
  - Sie vertreten jeweils einzeln.

(2) Die Vorstandschaft besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer

(3) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Die Beschlüsse der Vorstandschaft können nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft zustimmt

(5) Die Vorstandschaft kann ihre Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg herbeiführen.

#### **§ 10 Amtszeit**

Die Amtszeit von Vorstand und Vorstandschaft beträgt 5 Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### **§ 11 Kassier**

Der Kassier führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und ist zuständig für die Erteilung - soweit zulässig - entsprechenden Spendenbescheinigungen. Der Kassier hat jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht abzugeben.

#### **§ 12 Der Schriftführer**

Der Schriftführer fertigt über alle Sitzungen ein entsprechendes Protokoll. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeindeverwaltungsverband Altshausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zur Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

#### **§ 14**

Sofern im Zuge des Eintragungsverfahrens, angeregt durch das Registergericht, sonstigen Verwaltungsbehörden oder das Finanzamt, redaktionelle Satzungsänderungen notwendig werden, ist hierzu der Vorstand ermächtigt. Der Vorsitzende hat über eine Satzungsänderung insoweit der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 15**

### **Liquidation**

Bei Auflösung des Vereins wird der amtierende Vorstand zu Liquidatoren bestellt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.01.2024 beschlossen. Redaktionelle Änderungen wurden von der Vorstandschaft in Abstimmung mit dem Registergericht Ulm am 11.04.2024 vorgenommen.